

Einblick-Präsentation

Symposium Begabung 2024

4. Mai 2024

«Jede Begabung ist ein Unikat!»

Hinweis:

Informationen, die inhaltlich, paraphrasierend oder wörtlich aus Power Point Folien entnommen werden, sind genauso zu behandeln wie Zitate aus anderen Publikationen und mit den üblichen bibliographischen Hinweisen auf die Quelle zu versehen, z.B.:

„[Autorennname]. (2024). [Titel der Präsentation]. Vortrag beim Symposium Begabung 2024, veranstaltet von der PH Zug am 04.05.2024 in Zug.“

Das Programm ist einsehbar unter: [Webseite Symposium Begabung](#)



Symposium Begabung, PH Zug, 4.5.24

Einblick 6

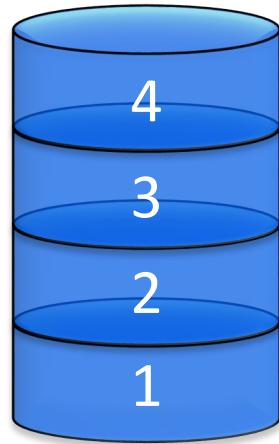
- *Hochbegabung und 2e als Schwierigkeit am Gymnasium?*
- *Maturitätslehrgang und 2e – wie geht das?*
- *Das enge Regelwerk – die Möglichkeiten...*
- *Wie kommen Twice Exceptionals ins Kurzzeitgymnasium im Kt. LU?*

Andreas Jöhl, MA UZH
Prorektor Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus

- Zürich - Bern - Schüpfheim
- Maturität Typ E mit Latein, Kanti Enge, Zürich
- Studium UZH, Anglistik, Germanistik, Mittelschuldidaktik
- Schulleitungs-Ausbildung, Willi Eugster, Trogen, AI
- 1 Jahr Dachdecker, Firma Knabenhans, Zürich
- 6 Monate Öltankrevisions-Assistent, Migrol AG, Zürich
- 2 Jahre Militärdienst im Gebirge
- 1 Jahr Ausland, Norwich, Norfolk, UK
- 12 Jahre EN-Lehrer Gymnasium Köniz, Köniz
- 20 Jahre EN-Lehrer und Prorektor KS Schüpfheim / Gymnasium Plus
- seit 23 Jahren Wildheuer, Oberspitz, Weesen, GL
- zuständig für die Aufnahmen an die Kanti
- verantwortlich für 'Sonderpädagogik' & Maturitätsprüfungen

Vier- und fünfjähriger Lehrgang, Gymnasium Plus, ein erfolgreiches und innovatives Schulmodell

KZG
4 Jahre
normal



Eintritt ab
2. Sekundarstufe oder
2. Untergymnasium

KZG
5 Jahre

Gymnasium Plus
Talentförderung in
- Sport
- Musik
- Kunst
- Sprache
- Schauspiel



Eintritt ab
2. Sekundarstufe oder
2. Untergymnasium

kompetent, persönlich, zukunftsorientiert

5 Talentbereiche

Sport

Musik

Kunst

Sprache

Schauspiel

4 Säulen

Flexibel lernen

Individuell
betreuen

Vernetzt
denken

Entwicklungs
-orientiert
fördern

EVA-Zeiten
Eigenverantwort-
liches Arbeiten

Coaching

Quartalsstruktur
Prüfungswochen/
Themenwochen

Talentbereiche

2 Sockel

Talentförderung

Persönlichkeitsentwicklung

T22

David Engel

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1 8:15 - 9:00	.EVA Sr Zi.03 Zi.04 1)	.EVA Bü Zi.02 Zi.03 7)	GS Du Zi.06		.EVA Cs Zi.01 Zi.03 12)
2 9:05 - 9:50	MU Eg MSZ			GS Du Zi.06	.DE Ju Zi.08 2)
3 10:05 - 10:50		GG Pm GGZ	FR Cs Zi.01		.SBG Sr BGZ 9)
4 10:55 - 11:40	.DE Ju Zi.08 2)				GG Pm GGZ
5 11:45 - 12:30	.SBG Sr BGZ 3)		MU Eg MSZ	.KL Eg MSZ	
6 12:35 - 13:20	.SLA Wd Zi.03 4)				
7 13:40 - 14:25					
8 14:30 - 15:15	FR Cs Zi.01			.EVA Ra GGZ Zi.08 10)	
9 15:25 - 16:10					
10 16:15 - 17:00	.SP Pm THK Zi.09 5)				
11 17:10 - 17:55	.FTH Ju Zi.08 Zi.09 6)				

Fächer

Name	Langname
BFSTK-DE	Basale fachliche Studierkompetenzen Deutsch
BFSTK-MA	Basale fachliche Studierkompetenzen Mathematik
DE	Deutsch
EVA	Eigenverantwortliches Arbeiten
FR	Französisch
FTH	Freifach Theater
GG	Geografie
GS	Geschichte
KL	Klassenstunde
KNP	Kollektive Nachprüfung
MU	Musik
PS	Physik
SBC	SF Biologie und Chemie
SBG	SF Bildnerisches Gestalten
SLA	SF Latein
SMU	SF Musik
SP	Sport koeduiert
SWR	SF Wirtschaft und Recht
TKU	Talent Kunst
TLI	Talent Literatur
TMU	Talent Musik

Lehrer

Name	Langname
?	
Be	Esther Bucher
Bm	Matthias Burri
Bü	Alessia Büeler
Ca	Timothy Camenzind
Cs	Mauro Casanova
Du	Willy Duss
Eg	David Engel
Em	Seline Emmenegger
Ju	Ralf Junghanns
Kf	Guido Köpfli
Pm	Sascha Portmann
Ra	Sabine Rahm
Sc	Stephanie Schumacher
Sr	Roger Schnyder
Wd	Marianne Wild

Kurzvorstellung TN-Runde

- Name
- Interesse am Thema
- Eigene Tätigkeit
- Nehme an diesem Einblick teil, weil...
(ohne Garantie, dass ich dann diesen 'Erwartungen' auch gerecht werden kann)

Einblicks- und Diskussionspunkte

- Aufnahme (Sek, UG, Andere)
- Diagnosen (ICD-10, DSM)
- NTA (Lehrgang, Maturität)
- Maturität (Voraussetzungen, Bedeutung, Wirkung)
- Haltungen
- Kommunikation

Aufnahme; SRL 405b, Übertrittsverordnung

[SRL Nr. 405b - Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)

Ordentlicher Übertritt aus der Sekundarschule, Niveau A (ISS A/B)

- Anmeldung Ende August 8. oder 9. SJ
- ganzheitliches Übertrittsverfahren (August bis März)
- Noten-Richtwerte in den Niveaufächern DE, MA, FR, EN, NT
- Lern- und Arbeitsverhalten
- überfachliche Kompetenzen (Soz'verh., Leistungsres., gerne Lernen, Ausdruck, Selbstständigkeit etc.)
- Leistungsentwicklung
- Laufbahnüberlegung der S
- Gespräch zwischen den am Entscheid beteiligten Personen (S, Eltern, KLP)
- > Aufnahmeentscheid durch SL der aufnehmenden Schule

Aufnahme aus UG oder anderen Schulen ist auch möglich – Gespräch!

[SRL Nr. 502 - Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)

WER meldet die Twice Exceptionals im ÜV an? Diskussion

Nr. 405b
Verordnung
über die Übertrittsverfahren in der Volksschule

vom 15. Mai 2007 (Stand 1. November 2023)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März
1999¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundzüge

¹ Die Übertrittsverfahren bewecken die signumsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarschule in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium beziehungsweise von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium.^{*}

² Der Übergang der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übergang in das Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A.^{*}

³ Im Rahmen des Übertrittsverfahrens in ein Kurzzeitgymnasium müssen sich die Lernenden über die für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums notwendigen Fähigkeiten gemäss dem Anforderungsprofil ausweisen.

§ 2 *

¹ SRL Nr. 400a
^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

G 2007 69

Nr. 502
Verordnung
zum Gesetz über die Gymnasialbildung
(GymBV)

vom 19. Juni 2001 (Stand 1. August 2023)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 25 Unterabsatz 2 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar
2001¹,
auf Antrag des Bildungsdepartementes,
beschliesst:*

1 Schulorganisatorische Bestimmungen

§ 1 * Standorte der Kantonschulen

- ¹ Der Kanton führt Gymnasien an folgenden Standorten: *
- a. Kantonschule Beromünster: Langzeitgymnasium
 - b. Kantonschule Alpenquai, Luzern: Langzeitgymnasium / Sport- und Musikgymnasium
 - c. Kantonschule Musegg, Luzern: Kurzzeitgymnasium
 - d. Kantonschule Reussibili, Luzern: Langzeitgymnasium / Kurzzeitgymnasium / Maturitätsschule für Erwachsene
 - e. Kantonschule Schipfeheim: Kurzzeitgymnasium / Gymnasium Plus
 - f. Kantonschule Seetal, Baldegg: Langzeitgymnasium / Kurzzeitgymnasium
 - g. Kantonschule Sursee: Langzeitgymnasium / Kurzzeitgymnasium
 - h. Kantonschule Willisau: Langzeitgymnasium / Kurzzeitgymnasium

¹ SRL Nr. 501

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

G 2001 170

Diagnosen, ICD-10, DSM, Schuldienste

Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen (Handout)

- Zitat Weisungen BKD, Punkt 2. 'Der Bedarf an sonderpädagogischen ...' - 2014
(Einschränkung auf 'besonderen Bildungsbedarf beim Lesen, Schreiben und Sprechen...')
- Merkblatt Sonderpädagogik an kantonalen Gymnasien & Ergänzung - 2014
- Weisung der Dienststelle Volksschulbildung – voila! Punkte 3. – 6. **ASS etc.** - 2019
 - Fall Elisa: **ADHS, Familien-Begleitung, Klassenassistenz etc. – Auslöser!** Gilt aber nur für oblig. Schulzeit!
 - Fall Rudolf: s. Handout letzte fünf Seiten – **ASS, keine Unterstützung, Mutter, Zuzug von ext. Fachpersonen**

Fazit: Die SL des Gymnasiums entscheidet – Gespräch Eltern, LP VS, IS-LP...!

WER erkennt WANN den Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen für Twice Exceptionals und WIE entsteht die Frage, ob der Maturitätslehrgang RICHTIG ist? Diskussion

Nachteilsausgleich; Gesuch, Verfügung

Ablaufschema aus:

Nachteilsausgleich im Gymnasium, Ein Handbuch für die Praxis
Martin STUDER, 2019, Verlag am Tobelacker, Wetzikon

-> Handout Ablaufschema

WIE sind die Verantwortlichkeiten geregelt? An der Abgeberschule, an der aufnehmenden Schule? Welche Verantwortung genau? Diskussion

Exkurs zu ICD-10/11 und DSM-5

Die abklärenden Fachpersonen orientieren sich in der Hauptsache an der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“⁹² – abgekürzt ICD –, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird. Die seit 2016 gültige Version ist die ICD-10. Die erfassten Krankheiten und Störungen sind in der ICD-10-Klassifikation systematisch aufgeführt und mit einem Code versehen. So trägt die Lese- und Rechtschreibstörung beispielsweise den Code F81.0 und die Aufmerksamkeits-Defizit-Störung den Code F98.8. Im Juni 2018 ist die ICD-11 vorgestellt worden, die allerdings noch nicht offiziell eingeführt worden ist. 2019 soll die ICD-11 durch die Weltgesundheitsversammlung (World Health Assembly, WHA) verabschiedet werden.⁹³ Über den Zeitpunkt einer möglichen Einführung der ICD-11 in der Schweiz ist aktuell noch nichts bekannt.

Das fünfte Kapitel der ICD-10 mit dem Titel „Internationale Klassifikation psychischer Störungen“⁹⁴ ist für Diagnosen, die zu einem Nachteilsausgleich im Gymnasium führen, von besonderer Tragweite. Es enthält nicht nur die auch alltagsprachlich in dieser Weise bezeichneten „psychischen Störungen“, sondern auch sogenannte Entwicklungsstörungen, zu denen unter anderem die Lese- und Rechtschreibstörung, die Rechenstörung und das Asperger-Syndrom gehören, sowie die Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung und Redeflussstörungen, die im Kapitel „Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend“ aufgeführt werden.

⁹² ICD: Englisch: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems. Die ICD-10-GM (German Modification) wird vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information jährlich aktualisiert und kostenlos online zur Verfügung gestellt. Vgl. <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/html/gm2018/> (abgerufen am 16.2.2019).

⁹³ Vgl. <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icd/icd-11/> (abgerufen am 16.2.2019).

⁹⁴ Vgl. <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/html/gm2018/chapter-v.htm> (abgerufen am 16.2.2019).

Maturität

Protokollauszug Maturitätskommission LU zu Anforderungen an Gutachten aus:

Sitzung vom Januar 2024 mit Ausblick auf 2025

- > Anforderungen an Gutachten
- > Beurteilung von Gutachten (Dyskalkulie, MA und LRS, ohne ADHS)

**WER reguliert letztlich? WIE werden die gesetzlichen Grundlagen umgesetzt?
WIE sieht die Zukunft aus? Integrationsbewegung, Zyklen 1, 2, 3 – und das Gymnasium?
Diskussion**

Haltungen, Kommunikation

Diskussion

Fragen

Diskussion

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Gymnasialbildung
Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus
Lädergass 25
6170 Schüpfheim

Andreas Jöhl, MA UZH, Prorektor
Telefon 041 485 88 16 / 079 546 46 01
URL www.ksschuepfheim.lu.ch
E-Mail andreas.joehl@sluz.ch

Mut, Hinschauen, Offenheit, Ehrlichkeit, verantwortungsvolles Handeln